



Freistaat Preußen

Staatsministerium

mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Der Ministerpräsident

An
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten
Weltkriegs

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der
Vereinten Nationen

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Der Terrorismus auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen

Präambel

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.04.19; Bundesrat Drucksache 154/19 ; In - FJ; Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes:

“Danach ist die Terrormiliz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ein paramilitärisch organisierter bewaffneter Verband, der hinsichtlich seiner Größenordnung, sowie eines operativen und territorialen Wirkens das Ziel verfolgt, in völkerrechtswidriger Weise die Strukturen eines ausländischen Staates gewaltsam zu beseitigen und an Stelle dieser Strukturen neue staatliche oder staatsähnliche Strukturen zu errichten.”

Bereits nach 1918 haben die Siegermächte unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung von 1907 die deutschen Völker, insbesondere das Preußische Volk, einem fremden Willen der Siegermächte unterworfen, einer Politik, die auf die Unterwerfung eines ganzen Volkes gerichtet war und die gravierend in das preußische Staatsrecht eingriff.

Nach der von den Siegermächten des ersten Weltkriegs erzwungenen Abdankung Wilhelm II. organisierte sich das Preußische Volk neu und gründete völkerrechtlich legitim und verfassungsgemäß der Preußischen Verfassung von 1850 den Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, völkerrechtlich legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen.

Der Freistaat Preußen mit seiner demokratischen Verfassung brachte nach den Wirren des Ersten Weltkriegs wieder Stabilität für das Volk und war unter der sozialdemokratischen Regierung mit dem Ministerpräsidenten Otto Braun und seinem Ministerkabinett das letzte große „Bollwerk“ gegen den braunen Nationalsozialismus in der Weimarer Republik.

Rede von Bundespräsident Steinmeier, welcher lediglich den Bund und nicht den Preußischen Staat vertritt (GG Art. 59) , bei der Präsentation der Robert-Blum-Briefmarke am 2. November 2021 in Berlin; Zitat:

„Und ich freue mich, dass im Januar schon die nächste Sondermarke zu Ehren eines leidenschaftlichen Demokraten erscheint, zu Ehren von Otto Braun, dem Preußischen Ministerpräsidenten. Diese Marke wird uns daran erinnern, dass Preußen nicht nur Monarchie war, sondern 1918 Freistaat wurde, ein Freistaat, in dem Otto Braun viele Jahre mit stabilen Regierungen Reformen voranbrachte, bis sein preußisches 'Bollwerk' der Weimarer Republik von Feinden der Demokratie zerschlagen wurde.“

Diese Feinde der preußischen Demokratie waren die Privatpolizei der NSDAP unter Führung von Adolf Hitler mit seinen Verbündeten und den „Steigbügelhaltern“ Reichspräsident Hindenburg, Reichskanzler Franz von Papen sowie zahlreichen westlichen Industriellen und Bankern, vor allem aus England, Frankreich und Amerika.

Mit dem am 20. Juli 1932 verübten gewaltsamen Staatsstreich, dem so genannten Preußenschlag und der Enthebung Otto Braun's und seiner Minister aus ihren Staatsämtern und die terroristische Übernahme Preußens durch die Weimarer Republik begann die Zerstörung der preußischen Demokratie.

Die vom Preußischen Volk gewählte sozialdemokratische Regierung war daher nicht mehr in der Lage, das Preußische Volk und den Preußischen Staat in der Weimarer Republik zu vertreten und nahm an weiteren s.g. parlamentarischen Abstimmungen nicht mehr teil.

Der Preußische Staat, vertreten durch das Staatsministerium unter Otto Braun, erwirkte beim **Staatsgerichtshof Leipzig am 25. Oktober 1932, Az: R 43 I / 2281 / 2283 Bl. 417 ein Urteil (Preußen contra Reich)**, in dem festgestellt wurde, daß die Vertretung Preußens in der Weimarer Republik durch die Weimarer Republik nicht hätte erfolgen dürfen, und diese Maßnahmen sich maximal auf die Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit und nur vorübergehend hätten erstrecken können. **Dieses Urteil besitzt bis heute Rechtskraft und ist unverjährbar!**

Hindenburg und von Papen weigerten sich jedoch, Otto Braun und seine Minister wieder in ihre Staatsämter einzusetzen.

Daher hat das Preußische Volk, vertreten durch den Preußischen Staat Freistaat Preußen, Hitler nicht zum Reichskanzler gewählt und der Freistaat Preußen ist nicht in das hitlerdeutsche Dritte Reich eingetreten, mit welchem die Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen von 1937 identisch ist. Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist nicht im hitlerdeutschen Reich aufgegangen und gehört auch daher nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland!

Das sind **historische und offenkundige Tatsachen** und müssen nicht mehr bewiesen werden.

Seit 1945 wird Preußen durch die alliierten Besatzungsmächte, durch Amerika als Hauptbesatzungsmacht mit seinen engsten hitlerdeutschen Verbündeten der Besatzungsverwaltung Bund und der von den Besatzungsmächten gegründeten Länder mit Unterstützung durch die hitlerdeutschen Ortskräfte, kriegerisch besetzt und verwaltet.

Mit der Umsetzung des **Kontrollratsgesetzes Nr. 46 vom 25. Februar 1947** der alliierten Besatzungsmächte wurde gemeinsam mit den hitlerdeutschen Ortskräften der Preußische Staat Freistaat Preußen in seiner staatlichen Organisation vollkommen desorganisiert.

Eine Desorganisation eines Staates auf Grund von Krieg und Besatzung hat jedoch nicht zur Folge, daß der besetzte Staat, als unauflösbares Völkerrechtssubjekt, durch fremde Mächte aufgelöst werden kann und fremde Mächte völkerrechtswidrig neue Staaten auf dem besetzten Staatshoheitsgebiet errichten können!

Die Errichtung neuer Länder durch die alliierten Besatzungsmächte auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet als neue Staaten ist völkerrechtswidrig, da das Preußische Staatsvolk auf

preußischem Staatshoheitsgebiet ein Recht auf seine **Staatsverfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920** hat und auf die Gesetze des Freistaats Preußen, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, welche nie aufgehoben wurden!

„Die Republik Österreich, welche nach dem sogenannten Anschluß Teil des 'Großdeutschen Reichs' geworden und in ihm aufgegangen war (die Moskauer Deklaration der Alliierten vom 1. November 1943 hatte den 'Anschluß' für 'null und nichtig' erklärt, die österreichische Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 ging von einer 'vollzogenen Annexion' Österreichs aus und proklamierte demgemäß deren Nichtigkeit)[1], hatte sich 1945 im Wege einer völkerrechtlich wirksamen Abspaltung vom Deutschen Reich getrennt und wurde als neuer Staat in den Grenzen von 1938 wiederhergestellt.[2] [...]

Die österreichische Staatsangehörigkeit (Bundesbürgerschaft) ruhte nicht etwa von 1938 bis 1945, sondern ging unter, so dass 1945 eine neue Staatsangehörigkeit mit Wirkung ex nunc entstanden ist.[2] Daher konnte spätestens seit Kriegsende am 8. Mai 1945 deutsche Staatsgewalt in Österreich nicht mehr ausgeübt werden[...] [3]“

Quellen:

[1] Oliver Dörr: *Die Inkorporation als Tatbestand der Staatensukzession (=Schriften zum Völkerrecht, Bd. 120)*, Duncker & Humbold, Berlin 1995, S.332f.

[2] Georg Dahm, Jost Delbrück, Rüdiger Wolfrum: *Völkerrecht*, Bd. I/1: *Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte*, 2. Auflage, de Gruyter, Berlin 1989, S.144f.

[3] Albert Bleckmann: *Grundgesetz und Völkerrecht. Ein Studienbuch*. Duncker & Humbold, Berlin 1975, S.121-124, hier S. 124

Anders als Österreich, welches sich dem Großdeutschen Reich angeschlossen hatte und in diesem aufgegangen war, schloß sich der Preußische Staat Freistaat Preußen zu keiner Zeit dem Großdeutschen Reich von Hitler an und war auch in diesem zu keiner Zeit aufgegangen, sondern wurde in der Zeit von 1933 bis 1945 vom Großdeutschen Reich (Drittes Reich) terroristisch okkupiert, denn der Preußische Staat Freistaat Preußen hatte sich dem Großdeutschen Reich (Drittes Reich) zu keiner Zeit freiwillig unterworfen oder angeschlossen.

Es hat diesbezüglich zu keiner Zeit einen Akt der freiwilligen Unterwerfung Preußens unter das Dritte Reich stattgefunden, weshalb hier auch gerade keine Annexion vorliegt und somit auch die Staatsgewalt vom Dritten Reich, mit welchem die BRD identisch ist, nicht ersetzt werden kann.

Daher bedurfte und bedarf es auch keiner Abspaltung Preußens vom Großdeutschen Reich (Drittes Reich).

Gleiches gilt nach 1945 bei der Besetzung Preußens durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs und auch nach 1990 nach dem s.g. Zwei+Vier-Vertrag, wonach die Besetzung und Verwaltung durch die hitlerdeutschen Ortskräfte des Bundes (GG Art. 133) und der von den alliierten Mächten gegründeten Ländern auf Preußischem Staatshoheitsgebiet aufrecht erhalten wird.

In der Staatskerntheorie ist davon auszugehen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat Deutsches Reich (Drittes Reich) identisch ist, in den Grenzen von 1937 des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

„Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den 'Geltungsbereich des Grundgesetzes' [...]"

Quelle: BVerfGE 36, 1 Grundlagenvertrag

Der Freistaat Preußen mit seinem exterritorialen Staatshoheitsgebiet zur BRD gehört nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes, weshalb die Bundesrepublik Deutschland/Drittes

Reich auch keine Staatsgewalt auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen ausüben darf.

Die Besatzungsverwaltung „Bund“ und die Besatzungsländer auf Preußischen Staatshoheitsgebiet sind lediglich raumlose Körperschaften der alliierten Besatzungsmächte auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen!

Insbesondere hat die Bundesrepublik Deutschland (BRD) nicht in das Staatsangehörigkeitsrecht des Preußischen Staates Freistaat Preußen einzugreifen und es gilt ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 unverändert im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet.

Auch, wenn die BRD das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 auf ihrem zu Preußen exterritorialen Staatshoheitsgebiet als teilidentisches Gebiet des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich/Kaiserreich in „*Staatsangehörigkeitsgesetz*“ (geltend ab 1. Januar 2000) umbenannt und gravierend geändert hat, so gilt dieses Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD nur auf dem Gebiet der BRD, nicht auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen!

Ein Staatsvolk ist die Gesamtheit der physischen Staatsangehörigen. Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit richten sich nach dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Staates, hier des Freistaats Preußen, in dem die genuine Verbindung zwischen Staat und Person besteht und dies auch völkerrechtlich relevant ist!

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Besatzungsländern hat keine Gerichte auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen zu betreiben, denn es gilt GVG § 15 (1) *die Gerichte sind Staatsgerichte*.

Die staatshoheitlichen Rechte der BRD-Beamten und der Beamten ihrer Länder enden an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland – exterritorial zum Preußischen Staatshoheitsgebiet!

„Die Staatsgewalt im Sinne des Völkerrechts ist das souveräne Recht zur Ausübung von Gewalt gegen Menschen und Sachen und schließt die Personalhoheit über die eigenen Staatsangehörigen wie auch die Gebietshoheit gegenüber Menschen und Sachen innerhalb des Staatsgebietes mit ein.“

Quelle: Schweitzer: *Staatsrecht III*, 8. Aufl. Rn.574

Die Besatzungsverwaltungen Bund und Besatzungsländer als raumlose Körperschaft auf Preußischem Staatshoheitsgebiet besitzen weder die Personalhoheit über die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen noch besitzen sie die Gebietshoheit auf Preußischem Staatshoheitsgebiet!

Da die Beamten der Bundesrepublik Deutschland und ihrer s.g. Länder (Bundesländer)

- dennoch bewaffnete Gewalt gegen die Bevölkerung auf Preußischem Staatshoheitsgebiet verüben,
- so wie aktuell der belarussische Staatschef an der polnischen Grenze ausländische Migranten als hybride Waffe benutzt, die Besatzungsverwaltung unter Verstoß gegen das Reichssiedlungsgesetz ebenfalls ausländische Migranten und ausländische Konzerne auf Preußischem Staatshoheitsgebiet als hybride Waffe ansiedeln,
- s.g. Gerichtsverfahren auf Preußischem Staatshoheitsgebiet betreiben und „Urteile im Namen des Volkes“ und Beschlüsse verkünden und vollstrecken,
- die Bundesrepublik Deutschland als „Rechtsstaat“ auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet bezeichnen,

- und die Preußische Hauptstadt Groß-Berlin im Zuge der Föderalismusreform 2006 im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 22 Abs. 1 verankern, obwohl Preußen nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehört,

ist hier ganz klar dieses völkerrechtswidrige Handeln der BRD als Terrorismus auf Preußischen Staatshoheitsgebiet zu definieren!

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 22

(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Es ist grundsätzlich völkerrechtlich verboten, eine Hauptstadt eines kriegerisch okkupierten Staates zur Hauptstadt des Besatzers zu erklären und als Aufgabe der Besatzungsverwaltung (Bund; GG Art. 133) den Besatzer-Staat in der Hauptstadt des besetzten Staates zu repräsentieren!

Die Bundesrepublik Deutschland behauptet den Staaten gegenüber in ständiger Rechtsüberzeugung getragener Praxis, sie sei der Rechtsstaat auch auf Preußischem Staatshoheitsgebiet.

Von dieser von der Bundesrepublik und den Drittstaaten behaupteten Identität, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich auch auf Preußischem Staatshoheitsgebiet identisch sei, könne nicht mehr abgerückt werden, weil diese Praxis Völkergewohnheitsrecht begründet hätte, ist völkerrechtlich nicht zu begründen! Mit der einfachen Behauptung der Identitätsthese durch die Bundesrepublik Deutschland und ihre Anerkennung durch Drittstaaten kann eine solche völkerrechtliche Bindung allein nicht eingetreten sein!

Der Preußische Staat nahm schon allein auf Grund seiner völkerrechtlichen Deliktunfähigkeit seit dem 20. Juli 1932 an keinen Kriegshandlungen im Zweiten Weltkrieg teil.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen beteiligte sich auch nicht an den Juden-Enteignungen und -Vertreibungen und auch nicht am Betreiben von Konzentrationslagern oder sonstiger Grausamkeiten und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Daher trägt der Preußische Staat Freistaat Preußen keine Schuld oder Mitschuld am Zweiten Weltkrieg und kann daher auch für Reparationsforderungen nicht belangt werden, weshalb eine kriegerische Okkupation durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs weder völkerrechtlich begründet war noch ist!

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist kein Feind im Sinne der Feindstaatenklausel der Charta der Vereinten Nationen!

Mit der kriegerischen Besetzung Preußens durch die alliierten Besatzungsmächte, insbesondere mit Hilfe des Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947, und die damit verbundene völlige Desorganisation des Preußischen Staates ist ein Stillstand der Rechtspflege auf dem gesamten Preußischen Staatshoheitsgebiet eingetreten, sodaß der Preußische Staat nicht mehr in der Lage ist, sein Volk vor den unzähligen terroristischen gewaltsamen bewaffneten Übergriffen der Besatzungsverwaltung Bund und der Besatzungsländer auf Preußischem Staatshoheitsgebiet schützen zu können.

Daher fordern wir die für die Besatzungsverwaltung auf Preußischem Staatshoheitsgebiet nach wie vor zuständigen alliierten Besatzungsmächte auf,

welche zugleich ständige Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind, unverzüglich Sondertribunale auf Preußischem Staatshoheitsgebiet zu errichten, um unverzüglich die terroristischen Übergriffe zu stoppen und das indigene Volk der Preußen vor weiteren Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und vor der Fortführung des Völkermords am indigenen Preußischen Volk zu schützen!

„Ein Sondertribunal ist ein ad hoc einberufener Strafgerichtshof der Vereinten Nationen. Es wird meist eingerichtet, um die Kernverbrechen des Völkerstrafrechts, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord in einem bestimmten Konflikt aufzuklären. Bisher wurden Sondertribunale zur Verfolgung der Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien (1993), in Ruanda (1994), in Kambodscha (2003) und im Libanon (2005) einberufen.“

Quelle: <https://www.ecchr.eu/glossar/sondertribunal/>

Außerdem fordern wir die alliierten Besatzungsmächte auf Preußischem Staatshoheitsgebiet auf, dafür Sorge zu tragen, daß die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen ausweisenden Menschen würdevoll ohne Bedürftigkeitsprüfung mit einer monatlichen Grundversorgung in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Nettolohnes / Nettogehalts je Arbeitnehmer der Bundesrepublik Deutschland zu versorgen sind.

Die Grundversorgung ist jährlich entsprechend anzupassen und lag lt. „statista“ im Jahr 2020 bei 2.088Euro.

Die Grundversorgung für die staatsrechtlich beurkundeten Preußen des Freistaats Preußen ist so lange zu gewähren, so lange die Besatzungsverwaltung Bund und Besatzungsländer ohne völkerrechtlicher Begründung die Werte aus dem Grund und Boden des Preußischen Staates Freistaat Preußen schöpfen, ohne daß diese dafür Schadensersatz an den Preußischen Staat Freistaat Preußen leisten!

Der Besatzungszustand ist erst beendet, wenn durch Friedensschluß das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet aufgehoben wird, das von den alliierten Besatzungsmächten beschlagnahmte Preußische Staatshoheitsgebiet im Gebietsstand 1914 und das preußische Staatsvermögen an den Freistaat Preußen zurückgegeben sind sowie der *Status quo ante bellum* im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wieder hergestellt ist, denn der Krieg gegen den sozialdemokratischen Freistaat Preußen begann am 20. Juli 1932 durch die hitlerische Privatpolizei, welche größtenteils vom westlichen Großkapital (USA, GB) unterstützt worden war!

Bis zum Friedensschluß ist die Haager Landkriegsordnung von 1907 unter Beachtung der Heiligkeit der Völkerrechtsverträge auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet die bindende und völkerrechtlich vorrangige Rechtsquelle für die Besatzungsverwaltung mit ihren hitlerdeutschen Ortskräften. - ius cogens-

Gegeben am 23. November 2021
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 25/11/2021 11:38
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

08

| DATUM | ZEIT | FAX-NR. /NAME | Ü.-DAUER | SEITE(N) | ÜBERTR | KOMMENTAR |
|-------|-------|------------------|----------|----------|--------|-----------|
| 25/11 | 11:01 | 030 229 93 97 | 04:58 | 08 | OK | |
| 25/11 | 11:06 | 030 830 51050 | 03:46 | 08 | OK | ECM |
| 25/11 | 11:12 | 030 590 03 90 67 | 03:27 | 08 | OK | ECM |
| 25/11 | 11:16 | 0228 355 950 | 03:26 | 08 | OK | ECM |
| 25/11 | 11:38 | 030 2045 7571 | 00 | 00 | BELEGT | |

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

25-11/21 FP

Der Terrorismus auf Preußischem Staatshoheitsgebiet

Exzellenzen

Das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30.11.1920 entbietet den Besatzungsmächten Preußens seit dem 08. Mai 1945 und der Volksrepublik China seine besten Empfehlungen und beehrt sich, Sie über die